

- **Entgeltordnung in Kraft**
- **Entgelthöhe für Gemeindereferent/-innen**
- **Funktionsvergütungen - Chefsekretariate**
- **Pfarrsekretariate—Verlängerung**
- **Haus- und Familienpflege**
- **Stufenlaufzeiten**

Entgeltordnung in Kraft

Bereits mit dem Systemwechsel vom Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Jahr 2004 war seitens der Tarifparteien die Absicht verbunden, die Vergütung nach BAT durch eine neue Entgeltordnung zu ersetzen. Durch den Wegfall der BAT-Vergütung musste die KODA seinerzeit auch eine Entscheidung treffen, welche Vergütungssystematik künftig gelten sollte. Man einigte sich auf den TVöD in der für die Kommunen geltenden Fassung (VKA).

Gleichzeitig entschied man, dass die neue Entgeltordnung die allgemeine Vergütungsrichtlinie ersetzen sollte und die besonderen Vergütungsrichtlinien erhalten bleiben würden. Man einigte sich darauf, die besonderen Vergütungsrichtlinien—sofern erforderlich—anzupassen.

Im Rahmen einer Überleitungsregelung wurden die früheren BAT-Gruppen (X bis Ia) in Entgeltgruppen (1 bis 15) übergeleitet, sodass aktuell alle Beschäftigten nach Entgeltgruppen vergütet werden. Diese unterscheiden sich in Allgemeine Entgeltgruppen (E 1 bis E 15) und in sog. S-Gruppen (S 2—S 18).

Systemwechsel wird jetzt abgeschlossen

Ab dem 01.01.2017 tritt im TVöD die neue Entgeltordnung in Kraft.

Stellenbewertungen erforderlich

Bislang war in den allgemeinen Vergütungsrichtlinien fast ausschließlich die Ausbildung für die Eingruppierung maßgebend. Neu ist, dass jetzt die auf der Stelle auszuübende Tätigkeit entscheidend ist. Deshalb müssen—sofern noch nicht vorhanden—Stellenbewertungen erstellt werden, die genau beschreiben, was auf der Stelle zu tun ist, mit welchen Kompetenzen die Stelle ausgestattet ist und zu welchem Arbeitsergebnis die Tätigkeit auf der Stelle führen soll. Aus dieser Beschreibung werden Arbeitsvorgänge gebildet, die dann zur Bewertung der Stelle führen, d. h. zur Festlegung, welche Entgeltgruppe für die Tätigkeit zu zahlen ist. Da viele Anwender der AVO keine derartigen Stellenbeschreibungen haben, ist in den nächsten Monaten einiges zu leisten.

Keine Rückgruppierung wegen Entgeltordnung

Sowohl die KODA als auch die Tarifvertragsparteien einigten sich darauf, dass in die bestehenden Vergütungen nicht eingegriffen wird. Wer am 31.12.2016 beschäftigt war behält seine Entgeltgruppe—auch

dann, wenn eine Stellenbewertung eine niedrigere Eingruppierung ergäbe. Stellt sich allerdings eine höhere Entgeltgruppe als zutreffend heraus, kann eine Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe erfolgen. Dazu muss die oder der Beschäftigte einen Antrag stellen.

Höhergruppierung nur nach Antrag

Der Antrag ist erforderlich, weil die Höhergruppierung sich möglicherweise erst in 8 oder 10 Jahren mit einem positiven Betrag auswirkt. Ursache dafür ist der Rückfall in den Stufen: Bei einer Höhergruppierung kommt man zwar in eine höhere Gruppe, verliert aber seine Stufe. Man wird einer neuen Stufe zugeordnet, deren Betrag nur wenig über dem bisherigen Entgelt liegt. Da man auch seine Stufenlaufzeit verliert, kann es in den ersten Jahren nach einer Höhergruppierung zu Verlusten gegenüber dem Verbleib in der bisherigen Gruppe und Stufe kommen.

Vergleichsberechnung zugesagt

Weil das von individuellen Zeiten abhängig ist, erhalten Betroffene von ihrem Arbeitgeber eine Vergleichsberechnung, sodass sie abschätzen können, ob sie einen Antrag stellen.

Höhergruppierungen mit Wirkung zum 01.01.2017

Weil die Erstellung der Stellenbewertungen aufwändig ist, werden die Beschäftigten, deren Stelle höher bewertet wird—unabhängig davon, wann die Stellenbewertung erfolgt—zum 01.01.2017 höhergruppiert. Das bedeutet, alle diese Kolleg/-innen sind noch von dem oben beschriebenen Stufenaufstieg betroffen.

Stufengleicher Aufstieg kommt zum 01.03.2017

Der oben beschriebene Stufenaufstieg gilt nur noch für die Höhergruppierungen aufgrund der Stellenbewertungen und für jene, die bis zum 28.02.2017 erfolgen. Danach erfolgt ein stufengleicher Aufstieg. Man verliert zwar seine Stufenlaufzeit, kommt jedoch in der neuen Entgeltgruppe in die gleiche Stufe. Damit bedeutet eine Höhergruppierung sofort deutlich mehr Entgelt als nach der bisherigen Regelung.

Für neue Beschäftigte gilt neues Recht

Ab dem 01.01.2017 neu eingestellte werden entsprechend der neuen allgemeinen Entgeltordnung bzw. nach den besonderen Entgeltordnungen (früher: besondere Vergütungsrichtlinien) eingruppiert. In einer Sondersitzung Anfang Februar wird die KODA noch festlegen, welche Entgeltordnungen aus dem TVöD—besondere Teile auch in die AVO übernommen werden. In Zukunft wird es also zwei Bereiche für Entgelte geben: die Entgeltordnung (TVöD) mit dem allgemeinen und dem besonderen Teil und die **Besonderen Entgeltordnungen** (abgekürzt: BEO). Die bisherige Bezeichnung „VR“ wird durch „BEO“ ersetzt.

In den BEOs werden die BAT-Gruppen durch E-Gruppen ersetzt. Auch dieser Beschluss ist für die Sondersitzung vorgesehen.

Der Pflegebereich wird neu geregelt

Dann wird es weitere spezielle Entgeltgruppen geben: die sog. P-Gruppen (P 5 bis P 16). Diese ersetzen die bisherigen Kr.-Gruppen (3a bis 12). Eine

spezielle Überleitungsvorschrift sorgt für die Zuordnung der alten Kr-Gruppen zu den neuen P-Gruppen.

Entgelthöhe für Gemeindereferent/-innen

Ein erstmalig beratener Antrag sieht eine Anhebung des Entgelts für Gemeindereferent/-in auf bis zu E 11 vor. In diesem Zusammenhang sind Fragen zu klären, die in eine neu gebildete AG verwiesen wurden. Diese AG konnte aufgrund von Erkrankung noch nicht tagen.

Funktionsvergütungen - Chefsekretariate

Ein Antrag sah die Einführung spezieller Regelungen für bestimmte Berufsgruppen (sog. Katalogbewertungen) in der neuen Entgeltordnung vor. Insbesondere Chefsekretariate sollten eine spezielle Entgeltregelung erfahren. Die Diskussion ergab weiteren Klärungsbedarf, sodass der Antrag vertagt wurde.

Pfarrsekretariate

Die bisherige Spezialregelung wurde bis 31.07.2017 verlängert. Bis dahin soll eine neue Entgeltordnung für Pfarrsekretariate beschlossen werden.

Haus- und Familienpflege

Die Überprüfung der bisherigen besonderen Vergütungsrichtlinien bezieht auch die Frage ein, ob eine dieser Richtlinien vielleicht sogar ganz entfallen könne. Der KODA ist kein Anwendungsfall der o. a. Richtlinie (VR 1) bekannt. Es soll erkundet werden, ob es noch Beschäftigte gibt, die nach dieser VR eingruppiert sind. Falls Sie diese Richtlinie noch anwenden, mailen Sie uns bitte.

Stufenlaufzeiten

Gemäß Limburger Spezialregelung ist die KODA für die Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeiten zuständig. Bei überdurchschnittlicher Leistung kann diese verkürzt werden, bei unterdurchschnittlicher verlängert. Mehreren Anträgen von Arbeitgebern auf Verkürzung wurde zugestimmt.

Anliegen von zwei Gesellschaften eines Ordens

Die Gesellschaften wünschten Ausnahmen von der AVO. Ziel war es, bisherige von der AVO abweichende Handhabungen durch die Gesellschaften bestätigt zu bekommen. Kein Antragsberechtigter machte sich das Anliegen zu eigen.

Die Vorsitzenden wurden beauftragt, mit dem Abt und dem Cellerar—als Vertreter der Gesellschaften—ein Gespräch zu führen.

Die Beschlüsse der Kommission werden erst nach der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof kirchenrechtlich verbindlich. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann danach auch beim Sprecher der ANS angefordert werden.

Nächster Termin

Die nächste Sitzung der KODA findet am 02.02.2017 statt.

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

Ackva, Richard

Pfarrei St. Josef, Auf dem Kies 14,
35641 Schöffengrund

Tel: 06445- 92180
Fax: 06445- 92182
richard.ackva@web.de

Altmeier, Marientraud

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788
marientraud@t-online.de

Grether, Martin

- PERSÖNLICH -
Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 06431- 295 169
Fax: 06431- 28113169
m.grether@mav.bistumlimburg.de

Koser, Udo

Caritasverband Frankfurt e.V.
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt
Tel: 069- 9133 1611

MAV- Büro in Limburg:
Graupfortstraße 5, 65549 Limburg
Tel: 06431- 997 256; Fax: 06431- 997 305
u.koser@bistum-limburg.de

Müller-Rörig, Johannes

- PERSÖNLICH -
Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 02602- 680232 od. 06431- 997 307
E-Fax: 06431- 28113007
j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AGS:	Arbeitgeberseite
ANS:	Arbeitnehmerseite
AVO:	Arbeitsvertragsordnung, siehe: SVR III A 2
AVR:	Arbeitsvertragsrichtlinien des deutschen Caritasverbandes
BEO:	Besondere Entgeltordnung
EGO:	Entgeltordnung
KODA:	Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
SuE:	Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR:	Sammlung von Verordnungen und Richtlinien (https://www.bistumlimburg.de/nc/mediathek/mediathek-svr.html)
TV:	Tarifvertrag
TVöD:	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VR:	Vergütungsrichtlinie (Abkürzung auch VG).

Redaktion dieser Ausgabe

Johannes Müller-Rörig